

Gemeinsame Regelung
zwischen der Gemeinde Ilvesheim und dem freien Träger Kinderkiste e.V.
zur
Anpassung der Gebühren in den örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen

Im Einvernehmen mit dem Betreiber, dem Verein Kinderkiste e.V., werden die Gebühren für die Nutzung der beiden Betreuungseinrichtungen in der Heddesheimer Straße (Kinderkrippe „Kinderkiste“) bzw. mit Beginn des Kindergartenjahres 2025/2026 in der Kanzelbachstraße (Kindertagesstätte „Rappelkiste“) und der Goethestraße (Kindertagesstätte „Zauberlehrling“) folgendermaßen festgesetzt:

A. Betreuungsbereich U3 (Kinderkrippe):

1. Benutzungsgebühren

1.1. Für die Nutzung der Kinderkrippe werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten, der Monat August ist gebührenfrei.

1.2. Gebührenmaßstab sind

- der Umfang der Betreuungszeit
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- das Jahreseinkommen der Gebührenschuldner (Ziffer 3) nach Ziffer 2.3.

1.3. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. Ziffer 2.2 auf 50 v.H.

1.4. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung, vorübergehender Schließung der Einrichtung oder Einschränkungen der Betreuungsangebote bzw. der Betreuungszeiten zu entrichten.

Der Gemeinderat ist als Hauptorgan der Gemeinde Ilvesheim nach § 2 der aktuellen Hauptsatzung ermächtigt, eine einheitliche Regelung zum Verzicht auf die Gebührenerhebung bei vorübergehender Schließung der Einrichtung oder Einschränkungen der Betreuungsangebote bzw. der Betreuungszeiten zu treffen.

1.5. Auf Verlangen der Gemeinde Ilvesheim ist der Nachweis zu erbringen, dass die Übernahme der Krippengebühren vom Jugend-/Sozialamt des Rhein-Neckar-Kreises abgelehnt wurde.

2. Gebührenhöhe

2.1. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im selben Haushalt der/des Gebührenschuldner/-s (siehe unten) im Sinne von Ziffer 3 leben sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen der/des Gebührenschuldner/-s nach Ziffer 2.3 und dem zeitlichen Betreuungsumfang des Kindes.

Das zu berücksichtigende Jahreseinkommen des Gebührenschuldners nach Ziffer 2.3 wird in regelmäßigen Abständen an die allg. Lohnentwicklung angepasst. Die Grundlage dafür ist der Nominallohnindex, der vom Statistischen Bundesamt "Destatis" zur Verfügung gestellt wird. Die Einkommensstaffelung wird angepasst, sobald sich der jährliche Indexwert im Vergleich zum Zeitpunkt der letzten Anpassung um mindestens 5 Prozentpunkte verändert hat.

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.
- Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Betreuungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners ab dem auf die Veränderung folgenden Monat neu festgesetzt. Die Mitteilung über die Änderung ist dem Verein Kinderkiste e.V., als Einrichtungsträger, innerhalb von spätestens 3 Monaten, mitzuteilen

Die Gemeinde Ilvesheim ist berechtigt, einen Datenabgleich aus dem Melderegister der Gemeinde vorzunehmen und bei Veränderungen der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, aber auch derer, die bereits das 18. Lebensjahr

vollendet haben und nicht nur vorübergehend im selben Haushalt des Gebührenschuldners leben, den Gebührensatz entsprechend zu korrigieren.

2.2. Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1. Kinderkrippe mit bis zu 8,5 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	ab 4-Kind- familie €/Mt
bis 45.150 €	509	378	255	101
über 45.151 €	679	504	340	135

2. Kinderkrippe mit bis zu 8,0 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	ab 4-Kind- familie €/Mt
bis 45.150 €	479	356	240	95
über 45.151 €	639	475	320	127

3. Kinderkrippe mit bis zu 7,0 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 45.150 €	419	312	210	83
über 45.51 €	559	415	280	111

2.3. Als Einkünfte im Sinne der Ziffer 2.1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der/des Gebührenschuldner/-s im vorangegangenen Kalenderjahr. Weicht das Einkommen im vorangegangenen Kalenderjahr vom aktuellen Einkommen erheblich ab, so ist das aktuelle Einkommen gemäß Ziffer 2.4 nachzuweisen. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften ist nicht möglich. Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

2.4. Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist spätestens 1 Monat vor Eintritt des Kindes in die Kinderkrippe durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides nachzuweisen.

Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage von Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers der letzten drei Monate und anderer geeigneter Unterlagen erbracht wer-

den. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Im regelmäßigen Abstand von 12 Monaten nach dem Eintritt des Kindes in die Kinderkrippe ist die Einkommenssituation vom Gebührenschuldner - ohne vorherige Aufforderung - erneut nachzuweisen.

Der Nachweis ist gegenüber der Gemeinde Ilvesheim zu erbringen.

Eine der Gemeinde Ilvesheim nachträglich bekanntgewordene Erhöhung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung des Beitrages.

2.5 Werden in der Betreuungseinrichtung Mahlzeiten in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 2.2 eine Verpflegungsgebühr erhoben.

Für das Mittagessen in der Betreuungseinrichtung wird in allen Monaten, in denen eine Gebühr nach Ziffer 2.2. erhoben wird, eine monatliche Gebührenpauschale unabhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Ziffer 2.3 erhoben.

Die Höhe der monatlichen Gebührenpauschale wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Ilvesheim vom Verein Kinderkiste e.V. festgelegt.

3. Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Kinderkrippe besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

4. Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

4.1. Die Gebührensuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (Ziffer 1.3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist (Tatsächlicher Aufnahmetag).

4.2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

4.3. Die Gebührensuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (Ziffer 1.3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührensuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

5. Hinweis auf Gebührensatzungen der Gemeinde Ilvesheim

Im Übrigen gelten die Regelungen der Gemeinde Ilvesheim in der jeweils aktuellen Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens ergänzend.

B. Betreuungsbereich Ü3 (Kindergarten):

1. Für den Betreuungsbereich Ü3 gelten die Regelungen unter A. mit Ausnahme der Ziffer 2.2 entsprechend.

2. Für den Betreuungsbereich Ü3 wird Ziffer 2.2 folgendermaßen festgesetzt:

2.2. Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von bis zu 6,5 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	ab 4-Kind- familie €/Mt
bis 45.150 €	162	123	84	30
über 45.151 €	217	163	113	41

2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von bis zu 7,0 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	ab 4-Kind- familie €/Mt
bis 45.150 €	175	133	91	32
über 45.151 €	232	178	121	43

3. Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von bis zu 8,5 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	ab 4-Kind- familie €/Mt
bis 45.150 €	265	203	138	48
über 45.51 €	353	269	184	64

4. Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von maximal/bis zu 9,0 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	ab 4-Kind- familie €/Mt
bis 45.150 €	281	215	146	51
über 45.151 €	374	285	195	68

2.3. Für die Aufnahme von einzelnen Kindern unter 3 Jahren in die Gruppen/Betreuung von Kindergartenkindern verdoppeln sich die unter 2.2 genannten Gebührensätze.

2.4. Kinder, die in die Schule kommen, dürfen die Kinderbetreuung (Ü3) nach den Sommerferien, in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung, bis zum Schuleintritt besuchen. Für diese Zeit fallen erneut Benutzungsgebühren für den entsprechenden Zeitraum an.

C. Inkrafttreten

Die Regelungen nach den Buchstaben A und B treten am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig wird der Beschluss des Gemeinderates vom 23.11.2023 aufgehoben.

Ilvesheim, 24.10.2024

Schwetzingen,

Thorsten Walther
Bürgermeister

Nicole Heemskerk
1. Vorsitzende Kinderkiste e.V.